

# Themenblock 1

## „Sensibilisierung im Bereich der Finanzen der eigenen Feuerwehr“

Feuerwehrkommandanten - Fortbildung 2023

# Wer prüft? Wer darf prüfen?

- Bestellte Rechnungsprüfer (mindestens einmal jährlich)
- Im Zuge der Inspektion bei Feuerwehren auf Verwendung der Landesgelder
- Externe Rechnungsprüfer im Anlassfall
- Finanzausschuss die Gebarung der Bezirke und Abschnitte (und Unterabschnitten)
- Bezirksfeuerwehrkommandant die Gebarung der Abschnitte
- Organe der Gemeinde (z.B. Prüfungsausschuss), nur hinsichtlich der Gelder, welche die Gemeinde zur Verfügung gestellt hat, auf bestimmungsgemäße Verwendung
- LReg bei Feuerwehren und Abschnitte/Bezirke auf Verwendung von Landesgelder
- Landesrechnungshof Gebarung der Abschnitte und Bezirke, da immer Landesgelder
- Disziplinarbehörde und Staatsanwaltschaft im Extremfall



# Ziel

- Korrekte Prüfung durch eigene Rechnungsprüfer ist Eigenschutz  
→ KDT soll **auf genaue Prüfung bestehen** (haben **Nichts zu verbergen**)
- Prüfung soll vorbeugend wirken
- Prüfung ist mehr als Belegkontrolle und soll korrekten Umgang mit Mitteln bestätigen
- Neue Dienstanweisung 6.1.3,
  - Anlagen dazu sind
    - für Bezirke- und Abschnitte verbindlich
    - für Feuerwehren empfohlen
  - Fristen und Berichtspflichten für Bezirke und Abschnitte verbindlich

# Vor der Prüfung

- Alle Unterlagen sind zu übergeben, insbesondere:
  - Bank-Kontoauszüge und -unterlagen sowie Kassabücher
  - Verträge, und Vermögensaufstellungen
  - Protokolle des Kommandos, der Chargensitzung und der Mitgliederversammlung
- Auch eigenständige Kassen bestimmter Einheiten (z.B. eigene Kasse der Bewerbungsgruppe, des Zuges XY, eines abgesetzten Zuges u.Ä.) unterliegen der Prüfung
- Es ist eine **Vollständigkeitserklärung** zu unterfertigen
- Alle Gerüchte, wären sie auch noch so absurd, sind zu nennen
- In-sich-geschäfte sind jedenfalls zu nennen



# Was ist zu prüfen!

- Handkassen einschließlich Nebenkassen (z.B. Ballabrechnung)
- Alle Bankkonten und Sparbücher
- Einnahmen-Ausgabenrechnung
- Vermögensaufstellungen (in FDISK für Geräte bzw. Fahrzeuge)
- Vier-Augenprinzip
- Sachliche Richtigkeit
  - War man zu dieser Ausgabe überhaupt berechtigt (Voranschlag!)
- rechnerische Richtigkeit
  - Stückzahl, Einzelpreise, Steuern bzw. Abgaben, Skontoabzüge



# Prüfung Sachliche Richtigkeit

- Rechnungsprüfungen haben den Zweck der Transparenz in der Feuerwehr.
- Feststellung der finanziellen Lage
- Ordnungsmäßigkeit der Verwendung der Mittel
  - sparsam, zweckmäßig, widmungsgemäß und wirtschaftlich
- Korrekte Beleg- und Rechnungsaufbewahrung (mindestens 10 Jahre)
  - Fahrzeugrechnung, Großgeräte mind. solange diese im Vermögen vorhanden sind
  - Investitionen, Grundstück, Verträge dauerhaft
- Ordnungsgemäße, sorgfältige und nachvollziehbare Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben
- Nachvollziehbare Geldflüsse (Einnahmen/Ausgaben)

# Sachliche Richtigkeit

- Jede Verpflichtung eine Ausgabe zu tätigen, bedarf im Vorfeld einer Ermächtigung (Voranschlag)
  - durch Mitgliederversammlung bei Feuerwehren, vorher Beratung Chargensitzung
  - durch Abschnittsfeuerwehrkommandanten beim Bezirk
  - durch Unterabschnittskommandanten beim Abschnitt (wenn keine UA → alle FKDT)
- Möglichkeit einer „Generalermächtigung“ = Voranschlag (Budget)
- Anschaffungen sind im FKDO zu beraten, auch wenn im Voranschlag enthalten!
- FKDT darf nur in Ausnahmefällen (Unvorhergesehenes, Gefahr im Verzug) eigenmächtig handeln (anschließend Bericht in nächster FKDO-Besprechung)
- Bei Voranschlagüberschreitung - nachträgliche Genehmigung - durch Zustimmung zum Rechnungsabschluss, bei dessen Genehmigung (Mitgliederversammlung, Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrtag)

# In-sich-geschäfte

- Sind per se nichts Böses, sollte nur betont genau geprüft werden, um Gerüchten vorzubeugen und Richtigkeit besonders zu bestätigen  
Sollten nicht bei Stichproben unbeachtet bleiben oder durchfallen
- Sind Geschäfte mit Mitgliedern des Kommandos und deren nahen Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern) oder Gesellschaften, wo diese Einfluss haben
  - *Beispiel:*  
*Wein für Fest wird von Winzerin bezogen, die Gattin des KDTStv ist.*
  - auch Geschäft zwischen der Feuerwehr und dem zuständigem Sachbearbeiter oder dessen nahen Angehörigen oder Gesellschaften.
  - *Beispiel: Fahrmeister ist Geschäftsführer oder Werkmeister in Autowerkstätte*
    - Zu prüfen sind: allfällige Leistungen dieser Werkstätte gegenüber der Feuerwehr
  - ❖ Diese Geschäfte müssen einem „Fremdvergleich standhalten“
- Gerüchte: Sind in der Niederschrift im Bemerkungsfeld zu vermerken
  - „wurde nachgegangen – sind unbegründet.“





# Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten

- Beitritt von Bezirken oder Abschnitten zu Gesellschaften oder Vereinen
- Geplante Rechtsgeschäfte (nicht erst Ausgaben) mit Verpflichtungen über
  - 10.000 € bei Bezirken
  - 7.500 € bei Abschnitten
- Kreditaufnahmen sind Bezirken und Abschnitten generell untersagt



# Rechnerische Richtigkeit

- Sollte gegeben sein
- Stichproben nötig
- Saldenbestätigung
  - Kontoauszug
  - Sparbuch (nicht nur eine Kopie aus dem Sparbuch) in Natura vorlegen lassen!



# Richtige Zeichnung

- Vier Augenprinzip ist Grundregel, alles Andere ist schon Ausnahme,
- Mitgliederversammlung kann zur Alleinzeichnung ermächtigen
  - FeuerwehrKDT bis zu bestimmten Betrag (§ 22 Abs.1 a NÖ FO)
  - Mitglied (z.B. Sachbearbeiter) sachlich und betraglich begrenzt
- ❖ Beschluss ist vorzulegen und Einhaltung unterliegt Prüfung
- AbschnittsFKDT alleine gemäß NÖ FO bei Rechtsgeschäfte nur bis 2.500 € jährlich,
- BezirksFKDT alleine gemäß NÖ FO bei Rechtsgeschäfte nur bis 5.000 € jährlich,

# Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer

- Bei Feuerwehr
  - der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen
- Abschnitt und Bezirk
  - dem Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrtag zur Genehmigung vorzulegen
  - Bis 31. März im Dienstwege dem Landefeuwehrkommando vorzulegen
    - Vermerk, wenn noch kein Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrtag stattgefunden hat.

# Einsatzverrechnung - wer?

- Feuerwehr nur bei „sonstigen (technische und persönliche) Hilfsleistungen“ (wenn die Feuerwehr aufgrund ihrer Ausstattung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder geeignet ist - § 34 Abs. 4 NÖ FG). Zivilrechtsweg!
- Im hoheitlichen Bereich (Feuer- und Gefahrenpolizei) nur die zuständige Gemeinde
  - Gemeinden können untereinander verrechnen (Schäden, § 35 Abs. 3 Nö FG 2015)
  - Verrechnet Feuerwehr direkt, wäre das von ihr nicht durchsetzbar, ginge nur
    - wenn unstrittig unter den Betroffenen und
    - Gemeinde dies (stillschweigend) duldet
  - Gesetzlich richtig (insbes. im Streitfall ) schreibt Gemeinde mit Bescheid vor
  - Gemeinde muss Betrag „für Feuerwehrzwecke verwenden“
  - Gemeinde kann eine geeignete kundige Person (mit deren Einverständnis) ermächtigen Verrechnungsbescheide im Namen der Gemeinde zu erlassen

# Wer hat (der Gemeinde) Kostenersatz zu leisten

- Wer die Beistellung einer **Brandsicherheitswache** begehrt hat
- Wem eine **Brandsicherheitswache** vorgeschrieben wurde (§ 22 NÖ FG)
- Wem eine **Brandwache** (§ 30 Abs. 3 NÖ FG 2015 *Sicherungsmaßnahmen*) angeordnet wurde  
(nicht die normale Brandwache, die bei jedem Brandeinsatz dazugehört)
- Wer in **seinem Interesse** die Bekämpfung einer örtlichen Gefahr begehrt hat
- In **dessen Interesse** die Bekämpfung einer örtlichen Gefahr erfolgt ist
- Wer die bekämpfte örtliche Gefahr, sei es auch ohne Verschulden, **verursacht** hat
- Kostenersatz für Sonderlöschmittel
- Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Feuerwehreinsätze



# Kein Kostenersatz lt. Gesetz

- bei Bränden (ausgenommen Sonderlöschmittel)  
Waldbrand (Kosten- und Schadenersatz - nicht nach Tarifordnung)
- bei Elementarereignissen
- Menschenrettung
- Tierrettung bei Unfällen und Notständen
- Allgemeine Ausnahme:  
Immer Kosten- und Schadenersatzpflichtig, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Feuerwehreinsatz auslöst (Gemeinde mit Bescheid)

# Tarifordnung

- Tarifordnung gemäß § 80 (3) NÖ FG 2015
  - NÖ LFV hat eine Tarifordnung zu bestimmen
  - Wird durch Genehmigung der NÖ Landesregierung erlassen
  - Ist eine Höchsttarifordnung (es dürfen keine höheren, aber möglich niedrigere Kosten zu verrechnen)
  - Gemeinderat kann Pauschaltarife (nicht höher als Tarifordnung) verordnen





# Tarifordnung

- **Sondertarife:**

- Feuerpolizeiliche Beschau: (§ 15 Abs. 5 NÖ FG2015)

- Mitwirkung des Feuerwehrmitgliedes (Verordnung Kosten der feuerpolizeilichen Beschau LGBl.)
  - § 1 Abs. 5 je angefangene halbe Stunde € 20,60 (2022)
  - § 1 Abs. 4 kein amtliches Kilometergeld für § 1 Abs. 5 verrechenbar

- Vidierung von Brandschutzplänen:

- Jetzt neu in der Tarifordnung enthalten

- Tarif C , TP 11.07 Grundbetrag € 20,-, zusätzlich je Blatt € 5,-

# Kostentragung bei Waldbränden § 82 NÖ FG 2015

- § 17a Forstausführungsgesetz
- Abs. 1 Kosten, ....., hat..... der Bund zu ersetzen.
- Abs. 2 Kosten der Waldbrandbekämpfung sind insbesondere **Kosten** für die Beförderung der Feuerwehrmannschaft zum und vom Brandplatz, für die am Brandplatz verbrauchten Betriebsstoff- und Löschmittel, **Schäden** an Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen.
- Früher war:  
~~sowie die Kosten gemäß § 33a NÖ Feuerwehrgesetz (NÖ FG) LGBl. 4400.~~  
(Verdienstentgang gibt es nicht mehr im NÖ FG 2015)

# Kostentragung bei Waldbränden § 82 NÖ FG 2015

- § 17 a Forstausführungsgesetz

Abs. 3 Anspruch auf Kostenersatz haben die Gemeinden oder die sonstigen Rechtsträger von Feuerwehren, die zur Waldbrandbekämpfung eingesetzt waren.

Abs. 4 Anträge auf Kostenersatz sind **binnen sechs Monaten nach Beendigung des Einsatzes** beim Landeshauptmann/ bei der Landeshauptfrau einzubringen. Diese/r hat ... zu prüfen und dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen.

(Anm.: BM Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft)

# Kostentragung bei Waldbränden § 82 NÖ FG 2015

## Waldbrand

- Alle eingesetzten Feuerwehren fahren zu Tankstellen, zeitnahe dem Einsatzdatum! Kennzeichen angeben!  
keine Haustankstellen ohne Lieferscheindruck!
- Reparaturen an Fahrzeugen (Fotos, Versicherungsentschädigung, Rechnung bzw. mindestens Kostenvoranschlag)
- Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffungen bei Geräten (Foto, Rechnung, beschädigtes Gerät aufheben)
- Verpflegungskosten (keine Zeitung, keine Zigaretten!)
- Sonderlöschmittel, Löschmittel!



# Kostentragung bei Waldbränden § 82 NÖ FG 2015

## Waldbrand

- Bericht durch einsatzleitende Feuerwehr (Formular)
- Einsatzskizze
- Eingesetzte Feuerwehren
  - Auflistung der Kosten
  - **Leermeldung** wenn keine Kosten entstanden sind!
- Antragstellung gemeinsam über Gemeinde an Land NÖ
  - **Frist 6 Monate nach Einsatzende** (nicht verlängerbar)